

**Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:
VI. Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung
der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie
(Zu Art. 112–121 der Konstitution)**

Musicam sacram fovere

22. November 2009

VORWORT

Die Kirchenmusik zu fördern und zu bewahren ist bis zum heutigen Tag wie auch fernerhin eine erstrangige und wesentliche Aufgabe der katholischen Kirche. Dies zeigen besonders die weisen Erlässe der Päpste, so etwa das Motu proprio *Tra le sollecitudini* des hl. Pius X. (1903), die Apostolische Konstitution *Divini cultus sanctitatem* von Pius XI. (1928), die Enzyklika Pius' XII. *Musicae sacrae disciplina* (1955). Das II. Vatikanische Konzil widmete in der Konstitution über die heilige Liturgie ein ganzes Kapitel der Kirchenmusik. 1967 veröffentlichte die heilige Ritenkongregation die Instruktion *Musicam sacram*, um einige Fragen zu klären, die sich aufgrund der fortschreitenden Liturgiereform gestellt hatten.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte sowie zahlreiche Eingaben, die glaubenstreue Katholiken an den Heiligen Stuhl gerichtet haben, demonstrieren, dass, wie in vielen Bereichen der Liturgie, es auch hinsichtlich der Kirchenmusik nicht genügt, das Befolgen der geltenden Normen einzuschärfen. Vielmehr ist, was unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. immer wieder hervorgehoben hat, eine „Reform der Reform“ notwendig. Ihr soll diese Instruktion dienen. Sie bietet kein systematisches Regelwerk, sondern erörtert einige Themen, die heute von besonderer Dringlichkeit sind.

1. GREGORIANISCHER CHORAL ALS GESANG DER RÖMISCHEN LITURGIE

Der Gregorianische Choral ist der „der römischen Liturgie eigene Gesang“ und soll in der Liturgie den ersten Platz einnehmen.¹ Dies war der Wunsch des II. Vatikanischen Konzils, und dasselbe wünscht unser heiliger Vater Benedikt XVI.: „Schließlich möchte ich, obwohl ich die verschiedenen Orientierungen und die sehr lobenswerten unterschiedlichen Traditionen berücksichtige, dass entsprechend der Bitte der Synodenväter der Gregorianische Choral angemessen zur Geltung gebracht wird, da dies der eigentliche Gesang der römischen Liturgie ist.“²

Damit der Gregorianische Choral intensiver gepflegt wird, soll nicht nur an Kathedralen und in Klöstern, sondern möglichst an jeder Kirche eine Choralschola bestehen. Darüber hinaus werde in jeder Pfarrkirche eine Choral-Singschule für das Volk gegründet, die regelmäßig Übungen abhält.

Es versteht sich von selbst, dass der Gregorianische Choral nur in lateinischer Sprache gesungen werden darf. Bücher – für die heilige Messe wie für das Stundengebet –, die Nachahmungen der

¹ II. VATIKANISCHES KONZIL: Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 116. In: AAS 56 (1964) 129; *Institutio generalis Missalis Romani*. Ed. 3^a (2002), Nr. 41.

² PAPST BENEDIKT XVI.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis* (22. 2. 2007), Nr. 42. In: AAS 99 (2007) 139.

Gregorianik mit volkssprachigem Text enthalten, sind ab sofort verboten und müssen durch die authentischen römischen Bücher ersetzt werden.

2. NOTATION DES GREGORIANISCHEN CHORALS

In den letzten Jahrzehnten haben viele Forscher versucht, die frühmittelalterliche Neumenschrift zu entschlüsseln und sie zur Grundlage der gregorianischen Singpraxis zu machen. In den meisten Fällen handelt es sich hier um bloße Hypothesen. Diese Kongregation weist deshalb darauf hin, dass einzig die Quadratnotation verbindlich ist, welche die römischen Editiones typicae bzw. die von den Solesmenser Mönchen herausgegebenen Bücher enthalten. Damit unter den Gläubigen keine Verwirrung entsteht, soll man in den pfarrlichen Gesangsübungen und bei den Gottesdiensten allein diesen Notentext ohne hinzugesetzte Neumen gebrauchen.

3. DER SCHATZ DER KIRCHENMUSIK

Der Schatz der Kirchenmusik möge sorgfältig bewahrt und gepflegt³, doch zugleich durch neue Werke bereichert werden⁴. Damit gewährleistet bleibt, dass nur qualitätvolle und der heiligen Liturgie angemessene Musik in die Kirchen Eingang findet, wird folgende Regelung eingeführt:

a) Musik, die älter als 200 Jahre ist, gilt als erlaubt, sofern sie von katholischen Komponisten stammt und – bei Vokalmusik – die liturgischen Texte vollständig enthält, d. h. ohne Auslassungen, Zusätze oder verschiedene gleichzeitig zu singende Textteile.

b) Neue Kompositionen sowie alle Musikwerke, die jünger als 200 Jahre sind, müssen – schon wegen ihres oft weltlichen oder opernhafte[n] Charakters⁵ – bei dieser Kongregation zur Rekognoszierung eingereicht werden. Neue Werke sind sowohl gedruckt wie auf Tonträgern vorzulegen. Diese Kongregation wird demnächst eine eigene Abteilung gründen, welche Kirchenmusik anhand der im Motu proprio Papst Pius' X. *Tra le sollecitudini* dargelegten⁶ und von Papst Johannes Paul II. bekräftigten⁷ Kriterien – Heiligkeit, Güte der Form, Universalität – überprüft.

4. POPMUSIK

„In der Liturgie können wir wahrlich nicht sagen, dass alle Gesänge gleich gut sind. In diesem Zusammenhang muss die oberflächliche Improvisation oder die Einführung musikalischer Gattungen vermieden werden, die den Sinn der Liturgie nicht berücksichtigen.“⁸ Jazz, Pop- und Rockmusik sowie die meisten sogenannten „Neuen Geistlichen Lieder“ widersprechen, wie

³ II. VATIKANISCHES KONZIL: Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 114. In: AAS 56 (1964) 128f.

⁴ Vgl. PAPST BENEDIKT XVI.: Ansprache anlässlich seines Besuchs am Päpstlichen Kirchenmusikinstitut (13. 10. 2007).

⁵ Vgl. PAPST PIUS X.: Motu proprio *Tra le sollecitudini* (22. 11. 1903), Nr. 5 und 6. In: ASS 36 (1903/04) 333f.

⁶ Vgl. PAPST PIUS X.: Motu proprio *Tra le sollecitudini* (22. 11. 1903), Nr. 2. In: ASS 36 (1903/04) 332.

⁷ PAPST JOHANNES PAUL II.: Handschreiben zum 100. Jahrestag der Veröffentlichung des Motu proprio „*Tra le sollecitudini*“ über die Kirchenmusik *Mosso dal vivo desiderio* (22. 11. 2003), Nr. 4–6. In: AAS 96 (2004) 258f.

⁸ PAPST BENEDIKT XVI.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis* (22. 2. 2007), Nr. 42. In: AAS 99 (2007) 139.

unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. schon früher festgestellt hat⁹, dem Wesen liturgischer Musik und sind deshalb ab sofort verboten. Den Pfarrern und Kirchenrektoren wird dringend empfohlen, Ensembles, die solche Musik pflegen, aufzulösen oder sie in Choralscholen umzuwandeln.

5. VOLLSTÄNDIGKEIT DER GESANGSTEXTE

„Die im Ordo Missae stehenden Gesänge [...] dürfen nicht durch andere Gesänge ersetzt werden.“¹⁰ In vielen Ländern ist es aber üblich geworden, dass bei der heiligen Messe die Gläubigen, ja sogar Chöre Gesänge verwenden, deren Wortlaut von dem der authentischen Bücher abweicht. Damit die Integrität des liturgischen Textes auf jeden Fall gewahrt bleibt, sind die Priester von nun an verpflichtet, das Ordinarium Missae leise zu rezitieren – wie es ja auch der außerordentliche Ritus vorsieht. Es bleibt den Priestern unbenommen – und ist sogar sehr lobenswert –, das Gleiche mit den Propriumsgesängen zu tun. Denn auf diese Weise wird deutlich, dass allein der geweihte Priester Zelebrant ist.¹¹

6. GESANGBÜCHER FÜR DAS VOLK

Die Texte religiöser Volksgesänge müssen mit der katholischen Glaubenslehre vollständig übereinstimmen.¹² Künftig sind daher alle neuen Gesangbücher der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung zur Rekognoszierung vorzulegen¹³, und zwar sowohl in schriftlicher Form wie auf CD-ROM.

Melodien und Texte nichtkatholischer Autoren dürfen in katholische Gesangbücher künftig nicht mehr aufgenommen werden; aus bestehenden Büchern sind sie anlässlich von Neuauflagen zu tilgen. Damit diese Kongregation sich leichter ein Urteil bilden kann, müssen jedem eingereichten Gesangbuchmanuskript kurze biographische Angaben zu Dichtern und Komponisten beiliegen.

Der besondere Charakter katholischer Gesangbücher erfordert, dass sie genügend Marienlieder (möglichst auch zu den bedeutenden Erscheinungsorten wie Lourdes, Fatima, Guadalupe) und wenigstens eine Papsthymne enthalten. – Auch sehe man lateinische Gesänge in ausreichender Zahl vor. Diese Kongregation wird deshalb ein Verzeichnis derjenigen lateinischen Stücke herausgeben, die in jedes Gesangbuch eingefügt werden müssen.

7. ORGEL- UND INSTRUMENTALSPIEL IN BUßZEITEN

In der Österlichen Bußzeit und in der Karwoche sind die Regeln über den Einsatz der Orgel und

⁹ JOSEPH KARDINAL RATZINGER: Liturgie und Musica sacra. Vortrag zur Eröffnung des VIII. Internationalen Kirchenmusikkongresses in Rom (16.–22. 11. 1985) am 17. 11. 1985. In: Christus in Ecclesia cantat. VIII Conventus Internationalis Musicae Sacrae, Romae, Anno musicae Europaeo 1985. Ed. JOHANNES OVERATH. Rom 1986 (Musices aptatio. Liber annuarius 1986), 60–74, hier 68–71.

¹⁰ Vgl. Institutio generalis Missalis Romani, Nr. 366.

¹¹ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG: Instruktion *Redemptionis Sacramentum* (25. 3. 2004), Nr. 42. In: AAS 96 (2004) 564.

¹² PAPST PIUS XII.: Enzyklika *Musicae sacrae disciplina* (25. 12. 1955), Kap. III. In: AAS 48 (1956) 20.

¹³ Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG: Instruktion *Liturgiam authenticam* (28. 3. 2001), Nr. 108. In: AAS 93 (2001) 719.

anderer Instrumente, wie sie die römischen liturgischen Bücher und Dokumente festlegen¹⁴, streng zu beachten. Instrumentalspiel ist also nur zum Unterstützen des Gesangs gestattet. Für einzelne Regionen erlassene Normen, welche diesen Regeln widersprechen (zum Beispiel manche Anweisungen im deutschen „Zeremoniale für die Bischöfe“¹⁵), sind aufgehoben.

8. DAS HOCHAMT

Zu den wichtigen Kennzeichen der feierlichen Messe, in der Chor und zahlreiche Assistenz mitwirken, gehört zweifellos die lateinische Sprache. Deshalb muss im Hochamt wenigstens das Ordinarium lateinisch (bzw. das Kyrie griechisch) gesungen werden; auch empfiehlt sich, dass der Zelebrant die Orationen und das Hochgebet lateinisch vorträgt. So wird wenigstens bei besonderen Anlässen der Wille des II. Vatikanischen Konzils erfüllt, zwar den Volkssprachen weiteren Raum zuzubilligen, aber das Latein in der Liturgie grundsätzlich zu erhalten.¹⁶

An Sonn- und Festtagen ist künftig immer der Römische Kanon (Prex Eucharistica I) zu verwenden. Werden mehrstimmige Ordinariumskompositionen vorgetragen, so darf gemäß jahrhundertalter Überlieferung der Priester den Kanon still sprechen¹⁷, während der Chor Sanctus und Benedictus singt.

Einzelne Gesänge der ganzen Versammlung der Gläubigen zuzuweisen ist erwünscht, doch nicht notwendig, da die aktive Teilnahme, welche das II. Vatikanische Konzil so sehr betont hat, durchaus im Hören bestehen kann.¹⁸ Gleichmaßen muss in der festlichen Messe nicht unbedingt eine Homilie gehalten werden; denn auch die Musik – jedenfalls diejenige katholischer Komponisten – ist eine Art der Verkündigung.

9. KIRCHENMUSIKER

Kirchenmusiker sollen nicht nur über eine gediegene musikalische und liturgische Ausbildung verfügen, sondern ebenso mit der katholischen Lehre gründlich vertraut sein. Vor ihrer Anstellung haben daher alle Kirchenmusiker ein Glaubens-Examen abzulegen.

Selbstverständlich sind für den kirchenmusikalischen Dienst nur Katholiken zugelassen, und

¹⁴ Vgl. *Institutio generalis Missalis Romani*, Nr. 313; *Caeremoniale Episcoporum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum. Auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum. Editio typica*. Vatikanstadt 1984, Nr. 41. 300; KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung (16. 1. 1988), Nr. 50. In: *Notitiae* 24 (1988) 94.

¹⁵ *Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes*. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg. Freiburg/Br. [u. a.] 1998, Nr. 40. 300.

¹⁶ II. VATIKANISCHES KONZIL: Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, Art. 36 und 54. In: *AAS* 56 (1964) 109f. 114.

¹⁷ „Obgleich es der herrschenden Theorie durchaus widerspricht, möchte ich hinzufügen, daß auch keineswegs immer der ganze Kanon laut gesprochen werden muß. Dies zu behaupten, beruht auf einem Mißverständnis seines Verkündigungscharakters.“ JOSEPH KARDINAL RATZINGER: Zur Frage nach der Struktur der liturgischen Feier. In: DERS.: *Das Fest des Glaubens. Versuche zur Theologie des Gottesdienstes*. Einsiedeln 1981, 55–67, hier 65. – „Es ist gar nicht wahr, daß der vollständige, ununterbrochene laute Vortrag des Hochgebets die Bedingung für die Beteiligung aller an diesem zentralen Akt der Eucharistiefeier sei.“ JOSEPH KARDINAL RATZINGER: *Der Geist der Liturgie. Eine Einführung*. Freiburg/Br. 2000, 184.

¹⁸ „Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, dass sie durch innerliche Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz zu Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerkhor singen.“ HEILIGE RITENKONGREGATION: *Instruktion Musicam sacram* (5. 3. 1967), Nr. 15. In: *AAS* 59 (1967) 305. – Zur authentischen Bedeutung von „Teilnahme an der Liturgie“ siehe auch: PAPST BENEDIKT XVI.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis* (22. 2. 2007), Nr. 52. In: *AAS* 99 (2007) 145.

zwar solche, deren Lebenswandel der Morallehre der Kirche entspricht. Wiederverheiratete Geschiedene, in wilder Ehe Zusammenlebende, Homosexuelle sowie in den Laienstand zurückversetzte Priester sind ausgeschlossen.

Ähnlich wie bei Professoren der Theologischen Fakultäten ist auch bei Kirchenmusikern anzustreben, dass in jeder Diözese der Anteil der Priester unter ihnen allmählich auf 50% angehoben wird.

Etwaige entgegenstehende Anordnungen sind widerrufen.

Diese Instruktion, die im Auftrag Papst Benedikts XVI. die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung ausgearbeitet hat, wurde am 4. November 2009 vom Heiligen Vater approbiert, der ihre Veröffentlichung und sofortige Befolgung durch alle, die es betrifft, angeordnet hat.

Rom, am Sitz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung,
am 22. November 2009, dem Gedenktag der hl. Märtyrerin Cäcilia

Antonio Kardinal Cañizares Llovera
Präfekt

Joseph Augustine Di Noia OP
Erzbischof
Sekretär